

Antrag

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Hochschulrahmengesetz (HRG)

— Drucksachen 7/1328, 7/2844, 7/2932, 7/3279 —

Berichtersteller: **Abgeordneter Jahn (Marburg)**

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 136. Sitzung am 12. Dezember 1974 beschlossene Hochschulrahmengesetz (HRG) — Drucksachen 7/1328, 7/2844, 7/2932 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 11. Dezember 1975

Der Vermittlungsausschuß

Höcherl

In Vertretung des Vorsitzenden

Jahn (Marburg)

Berichtersteller

Anlage

Hochschulrahmengesetz (HRG)**1. Zu § 1**

§ 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Anwendungsbereich

Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind. Dieses Gesetz betrifft, soweit dies in § 74 bestimmt ist, auch die staatlich anerkannten Hochschulen.“

2. Zu § 2 Abs. 1, 2

a) § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre und Studium.“

b) § 2 Abs. 2 wird gestrichen.

3. Zu § 4 Abs. 2, 3

a) § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Hochschulwesen ist mit dem Ziel neu zu ordnen, die gegenwärtig von Hochschulen mit unterschiedlicher Aufgabenstellung wahrgenommenen Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium zu verbinden.“

b) § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Neuordnung soll insbesondere gewährleisten:

1. ein Angebot von inhaltlich und zeitlich gestuften und aufeinander bezogenen Studiengängen mit entsprechenden Abschlüssen in dafür geeigneten Bereichen; soweit es der Inhalt der Studiengänge zuläßt, sollen gemeinsame Studienabschnitte oder aufeinander folgende Studiengänge geschaffen werden;
2. einen Aufbau der Studiengänge, der ... (weiter bis Nummer 9 wie vom Bundestag beschlossene Fassung).“

4. Zu § 5 Abs. 1

§ 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Hochschulen sind als Gesamthochschulen auszubauen oder zusammenzuschließen (integrierte Gesamthochschulen) oder unter Aufrechterhaltung ihrer rechtlichen Selbständigkeit durch gemeinsame Gremien zu Gesamthochschulen zu verbinden (kooperative Gesamthochschulen).“

5. Zu § 6

§ 6 wird gestrichen.

6. Zu § 7 Abs. 1, 2 und 3

a) § 7 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das Zusammenwirken ist nach Maßgabe des Landesrechts durch Vereinbarung der beteiligten Hochschulen im Einvernehmen mit dem Land oder durch das Land sicherzustellen.“

b) § 7 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

c) § 7 Abs. 2 Satz 2 bis 4 werden gestrichen.

d) § 7 Abs. 3 wird gestrichen.

7. Zu § 8

In § 8 werden die Worte „, zu wissenschaftlichem Denken“ gestrichen.

8. Zu § 9 Abs. 4

§ 9 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

9. Zu § 10 Abs. 1, 3, 4 und 8

a) § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zur Förderung der Reform von Studium und Prüfungen und zur Abstimmung und Unterstützung der an den einzelnen Hochschulen geleisteten Reformarbeit werden Studienreformkommissionen gebildet. Die Länder sollen gemeinsame Studienreformkommissionen für den Geltungsbereich dieses Gesetzes bilden.“

b) § 10 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) An den vorgesehenen Studienreformkommissionen sind Vertreter aus dem Bereich der Hochschulen, von staatlichen Stellen sowie Fachvertreter aus der Berufspraxis zu beteiligen. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, verfügen die Vertreter von staatlichen Stellen über mehr als die Hälfte, in Studienreformkommissionen nach Absatz 1 Satz 2 über mindestens zwei Drittel der Stimmen.“

c) § 10 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

d) § 10 Abs. 8 wird gestrichen.

10. Zu § 11 Abs. 2

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) In den Prüfungsordnungen (§ 17 Abs. 3) und in den Empfehlungen der Studienreformkommissionen (§ 10 Abs. 4) sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen in der Regel, eine entsprechende Gestaltung der Studienordnungen (§ 12) und des Lehrangebots (§ 13) vorausgesetzt, ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung (§ 12 Abs. 2), für die Sicherstellung des Lehrangebots (§ 13 Abs. 1), für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens (§ 17 Abs. 3) sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten (§ 32 Abs. 1) und die Berechnung von Studentenzahlen bei der Hochschulplanung (§ 73).“

11. Zu § 12 Abs. 1, 3

a) In § 12 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Für Studiengänge mit geringen Studentenzahlen kann das Landesrecht Ausnahmen zulassen.“

b) In § 12 Abs. 1 werden in dem bisherigen Satz 2 (nun Satz 3) nach dem Wort „regelt“ die Worte „auf der Grundlage der Prüfungsordnung und“ eingefügt.

c) In § 12 Abs. 1 werden in dem bisherigen Satz 3 (nun Satz 4) die Worte „auf der Grundlage“ durch die Worte „im Rahmen“ ersetzt.

d) § 12 Abs. 3 Satz 1 und 2 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Das Landesrecht bestimmt die für die Zustimmung zur Studienordnung zuständige staatliche Stelle.“

12. Zu § 13 Abs. 2

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Fachbereich überträgt seinen in der Lehre tätigen Angehörigen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen bestimmte Aufgaben, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebotes notwendig ist; dabei sind der unterschiedliche Aufwand nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben entsprechend den jeweils geltenden dienstrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.“

13. Zu § 14 Abs. 1, 2

a) In § 14 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und Einsatz“ gestrichen.

b) In § 14 Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

14. Zu § 15 Abs. 1

In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Betreuung und“ durch das Wort „eine“ ersetzt.

15. Zu § 16 Abs. 3, 4

a) § 16 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Je nach Art des Studiengangs können Hochschulabschlußprüfungen in Abschnitte geteilt sowie durch eine Zwischenprüfung oder durch die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise oder beides entlastet werden, sofern die Studienleistung nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist.“

b) § 16 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind nach näherer Bestimmung des Landesrechts Professoren, Hochschulassistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, soweit sie Aufgaben nach § 57 Abs. 1 Satz 2 wahrnehmen, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.“

16. Zu § 17 Abs. 3

§ 17 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, daß die Abschlußprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abgenommen wird.“

17. Zu § 18

§ 18 wird wie folgt gefaßt:

„§ 18

Prüfungsfristen

(1) ... (wie vom Bundestag beschlossene Fassung).

(2) Überschreitet ein Student die in der Prüfungsordnung festgelegte Frist für die Meldung zu einer Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung, wird er von der hierfür zuständigen Stelle aufgefordert, sich zur Prüfung zu melden. Auf seinen Antrag ist ihm eine Nachfrist von sechs Monaten einzuräumen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann eine längere Nachfrist eingeräumt werden; die Gesamtdauer der Nachfrist darf zwölf Monate nicht überschreiten, wenn der Student die Gründe zu vertreten hat.

(3) Meldet sich ein Student nach der Anforderung nicht zur Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung, ohne eine Nachfrist beantragt zu haben, oder hält er eine ihm gesetzte Nachfrist nicht ein, erlöschen seine Rechte aus der Einschreibung; in Fällen sozialer Härte können ihm mit der Einschreibung verbundene soziale Vergünstigungen für ein weiteres Jahr belassen werden. Ein nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung bestehender Anspruch auf Zulassung zur Prüfung bleibt unberührt; die Benutzung von Hochschuleinrichtungen soll nach näherer Vorschrift des Landesrechts in dem für die Ablegung der Prüfung erforderlichen Umfang ermöglicht werden.

(4) Für die Überschreitung einer Frist, die in einer Ordnung für staatliche Prüfungen für die Meldung zu einer Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung festgelegt ist, gelten Absatz 2 und 3 entsprechend."

18. **Zu § 19**

§ 19 wird gestrichen.

19. **Zu § 20**

In § 20 Satz 1 am Ende wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„auf Antrag des Absolventen ist der Studiengang anzugeben.“

20. **Zu § 21 Abs. 1, 2**

a) § 21 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Landesrecht kann vorsehen, daß Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, von Studienbewerbern, die sie in anderer Weise als durch ein Studium erworben haben, in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden können.“

b) § 21 Abs. 2 wird gestrichen.

21. **Zu § 22**

In § 22 wird folgender Satz angefügt:

„§ 5 Abs 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.“

22. **Zu § 24 Abs. 1, 2**

§ 24 Abs. 2 wird gestrichen. In Absatz 1 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“.

23. **Zu § 25 Abs. 2**

§ 25 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

24. **Zu § 26**

§ 26 wird gestrichen.

25. **Zu § 28**

§ 28 wird wie folgt gefaßt:

„§ 28

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder können im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln finanziert werden.

(2) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 kann in der Hochschule durchgeführt werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist anzuzeigen. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule kann untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 2 nicht gegeben sind; das Landesrecht regelt Zuständigkeit und Verfahren.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die nach den Absätzen 2 und 3 in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet, aus diesen Mitteln bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter als Personal der Hochschule eingestellt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(5) Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt."

26. **Überschrift des 2. Kapitels**

Die Überschrift des 2. Kapitels wird wie folgt gefaßt: „Zulassung zum Studium“.

27. **Zu § 30 Abs. 1, 2**

a) In § 30 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Zulassungshindernisse“ durch das Wort „Zugangshindernisse“ ersetzt.

b) In § 30 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Landesrecht“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die folgenden Worte gestrichen.

c) In § 30 Abs. 2 werden die Worte „die Zulassung“ durch die Worte „den Zugang“ sowie die Worte „in der Regel“ durch das Wort „grundsätzlich“ ersetzt.

28. Zu § 31 Abs. 1, 2, 3 und 4

a) § 31 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Einschreibung zum Studium kann widerrufen werden, wenn ein Student durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder
2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht.

Gleiches gilt, wenn ein Student an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen ihn von der Hochschule wegen Verletzung seiner Pflichten nach § 40 Abs. 4 getroffen worden sind.“

b) § 31 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

c) In § 31 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ eingefügt.

d) In § 31 Abs. 4 werden die Worte „Satz 2“ gestrichen. Es wird folgender Satz angefügt:
„Die Entscheidung über die Einschreibung ist allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes mitzuteilen.“

29. Zu § 32 Abs. 1, 2, 3 und 4

a) In § 32 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungskapazität“ durch das Wort „Ausbildungskapazitäten“ ersetzt.

b) In § 32 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

c) § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ist nach der Feststellung der Zentralstelle (§ 34) zu erwarten, daß an den Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht alle Bewerber eines Studiengangs zugelassen werden können, so darf für diesen Studiengang die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Studenten (Zulassungszahl) nicht niedriger festgesetzt werden, als dies unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten zur Aufrechterhaltung einer geordneten Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule in Forschung, Lehre und Studium unbedingt erforderlich ist. Der Festsetzung geht die Überprüfung voraus, ob im Rahmen der verfügbaren Mittel die Möglichkeiten zur Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität ausgeschöpft worden sind.“

d) § 32 Abs. 3 und 4 wird gestrichen.

30. Zu § 33 Abs. 1, 2 und 3

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Festsetzung von Zulassungszahlen“.

b) § 33 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zulassungszahlen werden durch Landesrecht festgesetzt. Sie sind für jede Hochschule festzusetzen, wenn ein Studiengang in das Verfahren der Zentralstelle nach § 34 Abs. 1 einbezogen wird.“

c) § 33 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Zulassungszahlen werden nur für einzelne Studiengänge und für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt.“

d) In § 33 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Anordnung einer Zulassungsbeschränkung“ durch die Worte „Festsetzung einer Zulassungszahl“ ersetzt.

e) In § 33 Abs. 3 Satz 2, zweiter Halbsatz werden die Worte „Abweichungen sind kenntlich zu machen und zu begründen“ gestrichen.

f) § 33 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Im Falle des § 32 Abs. 2 ist das Ergebnis der Überprüfung, ob im Rahmen der verfügbaren Mittel die Möglichkeiten der Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität ausgeschöpft worden sind, anzugeben.“

31. Zu § 34 Abs. 1, 2, 3, 3 a — neu — und 4

a) § 34 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) In Studiengängen, für die für mehrere Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind, können die Studienplätze von der von den Ländern errichteten Zentralstelle vergeben werden. In das Verfahren der Zentralstelle ist ein Studiengang zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzubeziehen, wenn für ihn nach der Feststellung der Zentralstelle Zulassungszahlen für alle staatlichen Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes festgesetzt sind und zu erwarten ist, daß die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen oder der Auswahlmaßstäbe den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. In das Verfahren der Zentralstelle soll ein Studiengang einbezogen werden, wenn für ihn nach der Feststellung der Zentralstelle Zulassungszahlen für die Mehrzahl der staatlichen Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes festgesetzt sind.“

b) In § 34 Abs. 2 werden nach den Worten „soweit notwendig,“ die Worte „vor allem“ eingefügt.

c) In § 34 Abs. 3 werden im ersten Halbsatz die Worte „§§ 35 bis 39“ durch die Worte „§§ 35 bis 38“ ersetzt.

d) Nach § 34 Abs. 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Besteht an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs, kann eine auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkte Zuweisung und Einschreibung erfolgen, wenn gewährleistet ist, daß der Student sein Studium an anderen Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes fortsetzen kann.“

e) § 34 Abs. 4 wird gestrichen.

32. Zu § 35 Abs. 2, 3, 4 und 5

a) In § 35 Abs. 2 Satz 1 werden

aa) eingangs die Worte „Bis zu einem Drittel der Studienplätze ist“ durch die Worte „Bis zu drei Zehntel der Studienplätze sind“ ersetzt,

bb) in Nummer 4 Satz 1 nach dem Wort „Studiengang“ die Worte „oder sonstigen gleichwertigen Ausbildungsgängen“ eingefügt,

cc) in Nummer 4 Satz 2 die Worte „Absätzen 3 und 4“ durch die Worte „Absatz 3“ ersetzt und

dd) die Nummer 5 wie folgt gefaßt:

„5. Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben, wenn der Studiengang, für den sie sich bewerben, eine sinnvolle Ergänzung ihres früheren Studiums darstellt; ihre Auswahl erfolgt nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums sowie nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen. Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben, können im Verfahren nach Absatz 3 nicht zugelassen werden.“

b) § 35 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

c) In § 35 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „nach Absätzen 3 und 4“ durch die Worte „nach Absatz 3“ ersetzt.

d) § 35 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. überwiegend nach dem Grad der gemäß § 30 nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium. In den Nachweisen nach § 30 ausgewiesene Leistungen, die über die Eignung für den jeweiligen Studiengang besonderen Aufschluß geben können, sollen gewichtet

werden. Qualifikationsgrade, die nur geringfügig voneinander abweichen, können als ranggleich behandelt werden. Die Länder tragen dafür Sorge, daß die Nachweise innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen vergleichbar sind. Solange die Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, werden für die Auswahl der Studienbewerber Landesquoten gebildet. Die Quote eines Landes bemißt sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um drei Zehntel erhöht. Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die sich für den betreffenden Studiengang mit erster Fachpräferenz bewerben und eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist;“.

e) § 35 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. im übrigen nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang nach § 30 (Wartezeit). Für einen Teil der hiernach zu vergebenden Studienplätze kann neben der Wartezeit auch der Grad der Qualifikation berücksichtigt werden; in diesem Fall gilt Nummer 1 Sätze 5 bis 7 entsprechend. Bei der Vergabe nach Satz 1 und 2 können eine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung nach dem Erwerb der Qualifikation in ihrer Art und Dauer berücksichtigt und ein vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation außerhalb der Hochschule erlangter berufsqualifizierender Abschluß besonders bewertet werden. Den Zeiten einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung stehen solche Zeiten gleich, in denen ein Bewerber wegen der Erfüllung von Unterhaltungspflichten, wegen Krankheit oder aus sonstigen nicht zu vertretenden Gründen keine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung aufnehmen konnte. Die Berücksichtigung einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung sowie die besondere Bewertung berufsqualifizierender Abschlüsse besteht in einer Vergünstigung des Bewerbers bei der Wartezeit. Eine über acht Jahre hinausgehende Dauer der Wartezeit bleibt unberücksichtigt. Zeiten eines Studiums an einer Hochschule werden auf die Wartezeit nicht angerechnet;

dies gilt erstmals für Studienzeiten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.“

f) § 35 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Für die Entscheidung in Fällen von Ranggleichheit der Bewerber kann eine Verbindung der Maßstäbe nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 oder, unbeschadet des § 37 Satz 2, die Auswahl durch das Los vorgesehen werden.“

g) § 35 Abs. 5 wird gestrichen.

33. Zu § 36

§ 36 wird wie folgt gefaßt:

„§ 36

Besonderes Auswahlverfahren

(1) In Studiengängen, in denen nach der Feststellung der Zentralstelle zu erwarten ist, daß im allgemeinen Auswahlverfahren

1. die Auswahl nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 zu unvertretbar hohen Anforderungen an den Grad der Qualifikation gemäß § 30 für die Zulassung führen würde oder
2. die Auswahl nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 den Studienbeginn für einen unverhältnismäßig großen Teil der Bewerber unangemessen verzögern würde,

soll an die Stelle des allgemeinen Auswahlverfahrens nach § 35 ein besonderes Auswahlverfahren treten. Die Berechtigung nach § 30 bleibt im übrigen unberührt.

(2) Im besonderen Auswahlverfahren bestimmt sich die Vergabe der Studienplätze nach den Leistungen, die sich aus dem Nachweis nach § 30 ergeben, und nach dem Ergebnis eines Feststellungsverfahrens; § 35 Abs. 3 Nr. 1 Sätze 5 bis 7 finden entsprechende Anwendung. Ein Teil der Studienplätze kann den Bewerbern vorbehalten werden, die nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens die besten Leistungen erbringen. Die in den Nachweisen nach § 30 ausgewiesenen Leistungen, die über die Eignung für den jeweiligen Studiengang besonderen Aufschluß geben können, können gewichtet werden.

(3) Im Feststellungsverfahren sollen grundsätzlich nicht die Kenntnisse festgestellt werden, die bereits Gegenstand der Bewertung in der Hochschulzugangsberechtigung sind; es soll dem Bewerber insbesondere Gelegenheit geben, in den bisherigen Abschlüssen nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachzuweisen, die für den Studienerfolg von Bedeutung sein können, und an die Kenntnisse anknüpfen, die in dem Nachweis nach § 30 bewertet worden sind. Zu diesem Zweck können insbesondere entsprechende Testverfahren durchgeführt und auf das Studium ausgerichtete, mit Leistungsnachweisen verbundene praktische Tätigkeiten

bewertet werden. Das Feststellungsverfahren ist hinsichtlich der Anforderungen, der Bewertung und der Art der Durchführung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes einheitlich zu gestalten. Testverfahren und sonstige mit Feststellungsverfahren verbundene Prüfungen werden von staatlichen Einrichtungen abgenommen, die durch Landesrecht bestimmt werden.

(4) Das Ergebnis eines Feststellungsverfahrens hat Gültigkeit nur für die jeweiligen Zulassungstermine und Studiengänge, auf die sich das Feststellungsverfahren bezieht; ferner verliert es seine Gültigkeit, wenn der Bewerber sich nach Feststellung des Ergebnisses als Studienanfänger an einer deutschen Hochschule in einem Studiengang eingeschrieben hat. Die Teilnahme am Feststellungsverfahren für denselben Studiengang ist auf eine einmalige Wiederholung beschränkt. Eine mehrmalige Wiederholung kann vorgesehen werden, soweit dies zur Wahrung der Chancengleichheit der Bewerber geboten oder im Hinblick auf die Zulassungschancen nachfolgender Jahrgänge vertretbar ist. Für die Wiederholung sollen Fristen vorgesehen werden.

(5) Bis zu drei Zehntel der Studienplätze sind entsprechend § 35 Abs. 2 den dort genannten Bewerbern vorzubehalten; auch diese Bewerber nehmen grundsätzlich am Feststellungsverfahren teil.

(6) Das besondere Auswahlverfahren ist aufzuheben, wenn nach der Feststellung der Zentralstelle zu erwarten ist, daß die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen entfallen.“

34. Zu § 38

In § 38 am Ende wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 35 Abs. 3 Nr. 1 Sätze 5 bis 7, Nr. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und § 36 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz bleiben unberührt.“

35. Zu § 39

§ 39 wird gestrichen.

36. Zu § 40 Abs. 1, 4 — neu —

a) In § 40 Abs. 1 wird das Wort „Die“ gestrichen.

b) Dem § 40 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Alle Mitglieder und die ihnen gleichgestellten Personen haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, daß die Hochschulen und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an den Hochschulen wahrzunehmen. Verletzen Mitglieder der Hochschule

oder ihnen gleichgestellte Personen die ihnen nach Satz 1 obliegende Pflicht, so richten sich die zu treffenden Maßnahmen nach Landesrecht. Ein Widerruf der Einschreibung ist nur unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 zulässig. § 31 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend."

37. Zu § 41 Abs. 3

§ 41 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

38. Zu § 42

§ 42 wird wie folgt gefaßt:

„§ 42

Zusammensetzung und Stimmrecht

(1) Art und Umfang der Mitwirkung sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien bestimmen sich nach deren Aufgaben sowie nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule. Das Verhältnis der Stimmen, über die die Gruppen (Absatz 2) in den zentralen Kollegialorganen und im Fachbereichsrat verfügen, ist durch Gesetz zu regeln.

(2) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professoren,
2. die Studenten,
3. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie die Hochschulassistenten,
4. die sonstigen Mitarbeiter

je eine Gruppe. Die Vertretung der übrigen Hochschulmitglieder regelt das Landesrecht. Das Landesrecht kann vorsehen, daß die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3, wenn wegen ihrer geringen Zahl die Bildung einer eigenen Gruppe nicht gerechtfertigt ist, mit den Mitgliedern nach Satz 1 Nr. 4 eine gemeinsame Gruppe bilden.

(3) In den zentralen Kollegialorganen, die für die in § 67 genannten Aufgaben zuständig sind, und im Fachbereichsrat müssen alle Mitgliedergruppen nach Maßgabe von Absatz 4 stimmberechtigt vertreten sein; dies gilt nicht für Ausschüsse dieser Gremien. In allen Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professoren berühren, verfügen die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(4) An Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, wirken, sofern sie dem Gremium angehören, die Professoren, der Leiter der Hochschule oder ein Mitglied des Leitungsgremiums, die Hochschulassistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, die Studenten

sowie die nach § 40 Abs. 2 und 3 gleichgestellten Personen stimmberechtigt mit. Dem Gremium angehörende sonstige Hochschulmitglieder haben Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im Bereich der Forschung verfügen; entsprechendes gilt für ihre Mitwirkung in Angelegenheiten der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben. Soweit Mitglieder des Gremiums nach Satz 2 kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.

(5) Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen."

39. Zu § 45 Abs. 1, 2 und 3

a) § 45 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Landesrecht kann vorsehen, daß an den Hochschulen zur Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studenten sowie zur Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen Studentenschaften gebildet werden.“

b) § 45 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wird eine Studentenschaft gebildet, so verwaltet sie ihre Angelegenheiten ... (weiter wie vom Bundestag beschlossene Fassung).“

c) § 45 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.

40. Zu § 46

In § 46 werden die Worte „den Hochschuldozenten (§ 51)“ durch die Worte „den Hochschulassistenten (§ 51)“ ersetzt.

41. Zu § 47 Abs. 1, 2, 3 und 4

a) In § 47 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Selbstverwaltung“ durch das Wort „Verwaltung“ ersetzt und werden die Worte „und an der Verwaltung ihrer Einrichtungen“ gestrichen.

b) § 47 Abs. 2 Satz 3 und 4 wird gestrichen.

c) In § 47 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Festlegung muß unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen stehen.“

d) § 47 Abs. 4 wird gestrichen.

42. Zu § 49 Abs. 4, 5

a) In § 49 Abs. 4 werden nach den Worten „im Rahmen“ die Worte „bereits vor der Ausschreibung“ eingefügt.

b) In § 49 Abs. 5 wird das Semikolon nach dem ersten Halbsatz durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

43. Zu § 51

§ 51 wird wie folgt gefaßt:

„§ 51

Hochschulassistenten

(1) Der Hochschulassistent hat die Aufgabe, in Forschung und Lehre die für eine Habilitation erforderlichen oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen zu erbringen. Ihm obliegen auch wissenschaftliche Dienstleistungen, zu denen im Bereich der klinischen Medizin auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung gehören.

(2) Der Hochschulassistent ist einem Fachbereich zugeordnet; dieser beauftragt im Einvernehmen der Beteiligten einen Professor mit der wissenschaftlichen Betreuung.

(3) Der Hochschulassistent ist in der Forschung nach eigener Entscheidung tätig; hierfür steht ihm nach näherer Bestimmung des Landesrechts ein angemessener Anteil seiner Arbeitszeit zur Verfügung. Er hat Lehrveranstaltungen durchzuführen und Dienstleistungen zu erbringen. Sofern er nach der Beurteilung des zuständigen Gremiums die entsprechende Qualifikation hat, führt er die Lehrveranstaltungen selbständig durch; dabei werden Gegenstand und Art der Lehrveranstaltung im Rahmen des erforderlichen Lehrangebots (§ 13) von ihm nach eigener Wahl bestimmt.

(4) Voraussetzung für die Einstellung als Hochschulassistent ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen die Qualität einer Promotion oder der Nachweis gleichwertiger wissenschaftlicher oder berufspraktischer Leistungen. Für ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Aufgaben muß zusätzlich zu Satz 1 eine fachspezifische Tätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis zur Berufsausübung nachgewiesen werden.

(5) Die Zahl der Stellen in den einzelnen Fächern ist so zu bemessen, daß für die qualifizierten Hochschulassistenten eine angemessene Chance für die Berufung zum Professor gewähr-

leistet ist. Die Habilitation oder die entsprechenden wissenschaftlichen Leistungen begründen keinen Anspruch auf die Übertragung einer Stelle.

(6) ... (wie vom Bundestag beschlossene Fassung).“

44. Zu § 52 Abs. 1, 2, 3 und 4

a) In der Überschrift des § 52 wird das Wort „Hochschuldozenten“ durch das Wort „Hochschulassistenten“ ersetzt.

b) § 52 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Hochschulassistenten werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Das Dienstverhältnis soll mit Zustimmung des Beamten spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn das Vorliegen der pädagogischen Eignung und zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a festgestellt ist oder nach der Beurteilung des zuständigen Gremiums zu erwarten ist, daß in dieser Zeit noch fehlende Voraussetzungen für die Berufung zum Professor nachgewiesen werden. Eine weitere Verlängerung ist in den Fällen des § 48 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 27. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1538), bis zu zwei Jahren zulässig. Eine weitere Verlängerung oder eine erneute Einstellung als Hochschulassistent ist unzulässig. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.“

c) In § 52 Abs. 2, 3 und 4 wird jeweils das Wort „Hochschuldozenten“ durch das Wort „Hochschulassistenten“ ersetzt.

45. Zu § 53

In § 53 wird das Wort „Hochschuldozenten“ durch das Wort „Hochschulassistenten“ ersetzt.

46. Zu § 54 Abs. 1, 2

a) In der Überschrift sowie in § 54 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Hochschuldozenten“ durch das Wort „Hochschulassistenten“ ersetzt.

b) In § 54 Abs. 1 Satz 3 erster Halbsatz werden nach dem Wort „sind“ die Worte „auf Professoren“ eingefügt.

c) In § 54 Abs. 1 Satz 3 am Ende wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender weiterer Halbsatz angefügt: „die Vorschriften über den Verlust der Bezüge

wegen nicht genehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden.“

- d) In § 54 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz werden vor dem Wort „aufgegeben“ die Worte „ganz oder teilweise“ eingefügt.

47. Zu § 55 Abs. 1, 2

In § 55 Abs. 1 und 2 erster Halbsatz wird jeweils das Wort „Hochschuldozenten“ durch das Wort „Hochschulassistenten“ ersetzt.

48. Zu § 56

§ 56 wird wie folgt gefaßt:

„§ 56

Nebentätigkeit der Professoren

Wissenschaftliche oder künstlerische Nebentätigkeiten, die entgeltlich ausgeübt werden, sind nach näherer Bestimmung des Landesrechts der zuständigen Dienstbehörde anzuzeigen, unabhängig davon, ob sie einer Genehmigung bedürfen oder nicht (§ 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes). Gleiches gilt für die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängenden selbständigen Gutachtertätigkeiten (§ 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes).“

49. Zu § 57 Abs. 1, 3 und 4

- a) § 57 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist.“

- b) § 57 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.

- c) § 57 Abs. 3 wird gestrichen.

- d) § 57 Abs. 4 (nun Absatz 3) wird wie folgt gefaßt:

„(3) Absatz 1 gilt für künstlerische Mitarbeiter entsprechend.“

50. Zu § 58

- a) In § 58 Satz 1 wird das Wort „Hochschuldozent“ durch das Wort „Hochschulassistent“ ersetzt.

- b) § 58 Satz 2 und 3 wird gestrichen.

51. Zu § 61

§ 61 wird wie folgt gefaßt:

„§ 61

Tutoren

Das Landesrecht kann Tutoren vorsehen. Sie haben die Aufgabe, im Rahmen der Studienordnungen Studenten und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen. Sie sind einem Fachbereich zugeordnet und stehen unter der fachlichen Verantwortung eines Professors oder Hochschulassistenten. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Professor oder Hochschulassistenten.“

52. Zu § 63 Abs. 2

§ 63 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Soweit die Hochschulen staatliche Aufgaben wahrnehmen, insbesondere in der Personalverwaltung, der Wirtschaftsverwaltung, der Haushalts- und Finanzverwaltung sowie in der Krankenversorgung, ist eine weitergehende Aufsicht vorzusehen. Das gleiche gilt, soweit die Hochschulen Aufgaben bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität und der Festsetzung von Zulassungszahlen wahrnehmen.“

53. Zu § 64 Abs. 1, 2

§ 64 Abs. 2 wird gestrichen. In Absatz 1 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“.

54. Zu § 65 Abs. 1, 2

- a) In § 65 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Für Hochschulen mit Einrichtungen an verschiedenen Orten kann das Landesrecht außerdem besondere örtliche Organe mit Entscheidungsbefugnissen vorsehen, wenn dies im Hinblick auf die Größe und die räumliche Entfernung der Einrichtungen geboten erscheint.“

- b) In § 65 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „oder Ausschüssen“ gestrichen.

55. Zu § 66 Abs. 2

In § 66 Abs. 2 Satz 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

„der leitende Verwaltungsbeamte soll dem Leitungsgremium kraft Amtes angehören.“

56. Zu § 67 Abs. 2, 3

- a) § 67 Abs. 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz wird gestrichen.

- b) In § 67 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Für Hochschulen, deren Größe die Bildung mehrerer zentraler Kollegialorgane nicht erfordert, kann das Landesrecht die Wahrnehmung der in Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben durch ein zentrales Kollegialorgan vorsehen. Zentrale Kollegialorgane sind auch die nach § 65 Abs. 1 Satz 2 gebildeten besonderen örtlichen Kollegialorgane.“

57. Zu § 69 Abs. 1

In § 69 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „können“ ersetzt.

58. Zu § 70 Abs. 1, 3 und 4

a) In § 70 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

Am Ende des Absatzes 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Landesrecht oder nach Maßgabe des Landesrechts zuständige Organe können ihnen weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen.“

b) § 70 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Wissenschaftliche Einrichtungen sollen in der Regel durch eine kollegiale, eine befristete oder eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet werden.“

59. Zu § 74 Abs. 1, 3

a) In § 74 Abs. 1 Nr. 2 wird am Ende das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahegelegt wird.“

b) In § 74 Abs. 3 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§§ 48, 55, 57, 66)“ gestrichen.

60. Zu § 76

§ 76 wird wie folgt gefaßt:

„§ 76

Anpassungsfristen

(1) Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind den Vorschriften der Kapitel 1 bis 5 entsprechende Landesgesetze zu erlassen; § 52 Abs. 2 und § 55 gelten unmittelbar.

(2) Die Länder sind verpflichtet, ihr Hochschulzulassungsrecht zu einem übereinstimmenden Zeitpunkt entsprechend den Rahmenbestimmungen der §§ 32 bis 38 zu regeln; erstmals für Zulassungen zum Wintersemester

1977/1978, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten des Landesrechts nach Halbsatz 1 sind die Vorschriften des Artikels 8 Abs. 1, der Artikel 9, 10, 11 und des Artikels 12 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5, 6, 7 und 8 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden. Solange und soweit für die Anwendung des besonderen Auswahlverfahrens (§ 36) Übergangsregelungen erforderlich werden, können von den Bestimmungen des § 36 Abs. 2 und 3 abweichende Auswahlregelungen getroffen werden, die sicherstellen, daß jeder Bewerber innerhalb einer bestimmten Frist eine Auswahlchance hat und diese mit dem Grad der nach § 30 nachgewiesenen Qualifikation des Bewerbers wächst. Die nach Satz 1 und 2 erforderlichen ergänzenden Vorschriften der Länder müssen übereinstimmen, soweit dies für die zentrale Vergabe der Studienplätze notwendig ist. Kommen diese übereinstimmenden landesrechtlichen Regelungen nicht bis zum 30. Juni 1979 zustande oder treten solche Regelungen ersatzlos außer Kraft, so werden die entsprechenden Vorschriften durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministers mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.

(3) § 18 Abs. 2 bis 4 ist erstmals auf Studenten anzuwenden, die ihr Studium unter der Geltung einer den Anforderungen des § 12 entsprechenden Studienordnung, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben. Für Studenten, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, bleiben bestehende landesrechtliche Regelungen hinsichtlich der Überschreitung von Studienzeiten unberührt.“

61. Zu § 77 Abs. 2, 3 — neu —

a) § 77 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Anforderungen des § 74 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 müssen erfüllt sein.“

b) Dem § 77 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Durch Landesrecht kann im Falle der Anwendung des § 79 Abs. 3 a für Gesamthochschulen übergangsweise eine von § 42 Abs. 2 bis 5 abweichende Regelung getroffen werden. Dabei ist vorzusehen, daß die nach § 79 Abs. 3 a übernommenen Beamten nicht der nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 zu bildenden Gruppe angehören, oder auf andere Weise sicherzustellen, daß ihre Stimmen bei der Berechnung der nach § 42 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 für Professoren vorgesehenen Mehrheiten zumindest bei Entscheidungen außer Betracht bleiben, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Professoren

mit der Qualifikation im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a unmittelbar berühren.“

62. Zu § 79 Abs. 2, 3, 3 a — neu —, 4, 6 und 8

a) § 79 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) In die Rechtsstellung von Professoren als Beamte auf Lebenszeit sind überzuleiten oder zu übernehmen die ordentlichen Professoren und außerordentlichen Professoren, die als solche beamteten Professoren an wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen sowie die zu Beamten auf Lebenszeit ernannten Abteilungsdirektoren (und Professoren), Abteilungsvorsteher (und Professoren) und Wissenschaftlichen Räte (und Professoren).“

b) § 79 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Beamte, die beim Inkrafttreten des nach § 76 Abs. 1 erlassenen Gesetzes an einer Hochschule hauptamtlich ausschließlich oder überwiegend Aufgaben im Sinne des § 47 Abs. 1 wahrnehmen und die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, werden innerhalb von zwei Jahren nach Maßgabe ihrer Qualifikation des Bedarfs in den jeweiligen Fächern und nach Maßgabe der Länderhaushalte mit ihrem Einverständnis als beamtete Professoren übernommen;“.

c) Nach § 79 Abs. 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Bei Beamten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des nach § 76 Abs. 1 erlassenen Gesetzes an einer Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule hauptamtlich in der Lehre tätig sind, kann im Rahmen der Übernahme von den Einstellungs Voraussetzungen nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe b abgesehen werden, wenn eine qualifizierte Lehrtätigkeit an einer Fachhochschule oder Gesamthochschule nachgewiesen wird.“

d) In § 79 Abs. 4 wird in Satz 1 und 2 jeweils das Wort „Hochschuldozenten“ durch das Wort „Hochschulassistenten“ ersetzt.

e) § 79 Abs. 6 Satz 2 wird gestrichen.

f) § 79 Abs. 8 wird gestrichen.

63. Zu § 80 Abs. 1

§ 80 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel VII § 1 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173), zuletzt geändert durch ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), gilt entsprechend.“

64. Zu § 81 (Änderung des BRRG)

a) In Nummer 2 in § 4 Abs. 2 Satz 2 BRRG, Nummer 4 in der Überschrift vor § 105 BRRG und Nummer 5 in § 105 BRRG wird jeweils das Wort „Hochschuldozenten“ durch das Wort „Hochschulassistenten“ ersetzt.

b) In Nummer 7 in § 125 Abs. 2 Satz 2 BRRG wird das Wort „Hochschuldozent“ durch das Wort „Hochschulassistent“ ersetzt.

65. Zu § 82 (Änderung des BBG)

In dem in das Bundesbeamtengesetz einzufügenden Abschnitt VII a wird jeweils in dessen Überschrift sowie in § 176 a Abs. 1, 2 und 5 das Wort „Hochschuldozenten“ durch das Wort „Hochschulassistenten“ ersetzt.

66. Zu § 83 (Änderung des BBesG)

§ 83 wird wie folgt gefaßt:

§ 83

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Dem § 50 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern werden folgende Sätze angefügt:

„Die Regellehrverpflichtung ist nach Wochenstunden bezogen auf die einzelnen Unterrichtsveranstaltungen festzulegen und nach dem Umfang der Lehrtätigkeit zu staffeln. Die Lehrvergütung wird höchstens für vier Wochenstunden gewährt.“

67. Zu § 84 (Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes)

§ 84 Nr. 2 wird gestrichen.